

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4153A

**Beantwortung des Postulats der
GLP/BDP-Fraktion betreffend
Überarbeitung der Richtlinien und Regelungen
zu Wahlen und Abstimmungen**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 21. Oktober 2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	16

Beilage/n

- Reklamereglement Synopsis der Teilrevision „Temporäre Reklamen“
- Reklameverordnung Synopsis der Teilrevision „Temporäre Reklamen“
- Polizeireglement Synopsis der vorgesehenen Revision
- Besprechungsnotiz „Runder Tisch“

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Namens der GLP/BDP-Fraktion haben Jacqueline Misslin, Jérôme Mollat und Nedim Ulusoy am 10. September 2013 eine Motion mit folgendem Inhalt eingereicht:

Antrag:

Die Richtlinien des Einwohnerrats über die Plakatierung vom 26. Februar 2003 werden per sofort wie folgt angepasst:

Alt:

e) Die zur Verfügung stehenden Plakatflächen werden anteilmässig aufgeteilt. Dabei wird darauf geachtet, dass wenn immer möglich an jedem Standort alle politischen Parteien bzw. Organisationen mit mindestens einem Plakat vertreten sind.

Neu:

e) Die zur Verfügung stehenden Plakatflächen werden anteilmässig aufgeteilt. Bei Abstimmungen wird die Zahl der Plakatflächen gleichmässig auf alle interessierten Parteien verteilt. Bei Wahlen (Einwohnerrat, Landrat, Gemeinderat) wird die Zahl der Plakatflächen gleichmässig auf alle Kandidatinnen und Kandidaten verteilt. Dabei ist es unerheblich, wie viele Parteien einen Kandidaten/eine Kandidatin unterstützen. Nicht erlaubt ist es, die reservierten Plakatflächen an andere Parteien, Gruppierungen oder Personen weiterzuvermitteln.

Begründung:

Bei den aktuellen Gemeinderatswahlen vom 22. September 2013 wurde eine Lücke in den Richtlinien ausgenutzt, um einer Kandidatin beim Plakataushang krass zu bevorzugen. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Bei Wahlen sollen alle Kandidatinnen und Kandidaten beim Plakatanhang der Gemeinde Allschwil gleich behandelt werden.

Das Geschäft wurde anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 13. November 2013 als Postulat überwiesen.

Inzwischen wurde ein Lösungsansatz erarbeitet. Der Gemeinderat unterbreitet diesen den Partei- und Fraktionspräsidien sowie den betroffenen Hauptabteilungen zur Stellungnahme.

2. Erwägungen

Anlässlich der Behandlung des Vorstosses im Einwohnerrat hat der Gemeinderat von der Überweisung als Motion abgeraten weil der vorgeschlagene Text massive Mängel aufweist:

1. Der vorgeschlagene Text berücksichtigt den Umstand nicht, dass es nebst Majorzwahlen auch Proporzahlen gibt. Eine gleichmässige Verteilung der Plakatflächen auf die Kandidierenden schafft bei Proporzahlen neue Ungerechtigkeiten, die vermutlich von den Motionären nicht gewollt sind.

2. Der vorgeschlagene Text berücksichtigt den Umstand nicht, dass es zeitgleich Wahlen und Abstimmungen geben kann. Die vorgeschlagenen Bestimmungen geben für diese Situation keine Antworten.

Der Gemeinderat hat deshalb die Umwandlung in ein Postulat empfohlen und sich bereit erklärt, ein Postulat umfassend im Sinne der Postulanten zu beantworten. Die Antragsteller

haben daraufhin die Motion in ein Postulat umgewandelt und der Einwohnerrat hat dieses dann an den Gemeinderat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Die „Richtlinien und Regelungen“ vom 26. Februar 2003 zu Wahlen und Abstimmungen (nachfolgend Richtlinien) behandeln folgende Themen:

1. Allgemeine Regelungen
2. Gemeinsamer Versand von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen
3. Temporärer Plakatanschlag im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen
4. Freies Plakatieren gemäss Reklameverordnung vom 04.11.1998
5. Stand- und Werbeaktionen im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen

Der Antrag des Postulats bezieht sich lediglich auf einen Aspekt des Plakatanschlages, nämlich deren Verteilung. Anlässlich einer Überarbeitung sollten weitere Überlegungen beispielsweise bezüglich Standorte der Plakatanschlagstellen, Aushängedauer und allenfalls auch der Quantität in eine Überarbeitung einfließen. Aus diesem Grund soll der Inhalt der Richtlinien gesamthaft und nicht nur punktuell überprüft werden.

Lösungsansatz zur Form der Richtlinien

Aus heutiger Sicht ist neben inhaltlichen Aspekten ebenfalls die Form des Erlasses zu hinterfragen. Dieser hat aufgrund seines hohen Detaillierungsgrades eher Verordnungs- als Reglementscharakter, was bei der Überarbeitung berücksichtigt werden soll.

Die bisherigen Richtlinien sollen überwiegend in einem zusätzlichen Artikel der Reklameverordnung abgebildet werden. Darin sollen auch die neu formulierten, detaillierten Bestimmungen zur Verhinderung des Missbrauches Eingang finden. Einzelne Bestimmungen der Richtlinien sollen in die Revision des Polizeireglements bzw. in eine Änderung des Reklamereglements einfließen.

Lösungsansatz: Aufhebung der „Richtlinien und Regelungen“ und Überführung ins Polizei- und Reklamereglement bzw. -verordnung gemäss Erläuterungen

Lösungsansatz zur Befristung der Aushangdauer für Plakate

In den Richtlinien ist ein wesentlicher Punkt, nämlich die Aushangdauer der Plakate, nicht geregelt. Neu hat der Kanton jedoch eine Befristung eingeführt. Er hat durch Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) die Aushangdauer von Plakaten für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen auf maximal sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Urnengang beschränkt. Die Regelung ist vom Regierungsrat per 01. Juli 2015 in Kraft gesetzt worden.

Für kommunale Wahlen und Abstimmungen gilt diese zeitliche Beschränkung nur in Gemeinden, die darauf verzichtet haben, eine eigene Regelung zu erlassen. Allschwil kennt zwar eine Befristung für den Aushang von temporären Plakatanschlägen in der Reklameverordnung von drei Wochen, hat aber die Wahl- und Abstimmungsplakate explizit davon ausgenommen. Somit gilt für den Aushang von Plakaten für kommunale Urnengänge in Allschwil automatisch die sechswöchige Frist des Kantons, was im Sinne einer kantonsweit einheitlichen Regelung zu begrüssen ist.

Lösungsansatz: Weiterhin auf eine eigene, kommunale Befristung der Aushangdauer verzichten

Lösungsansätze zu den einzelnen Inhalten der Richtlinien und Regelungen

1. Allgemeine Regelungen

Dieser Abschnitt beinhaltet eine Beschreibung des Informationsablaufs durch die Verwaltung sowie eine Definition der Empfänger der Informationen. Beides soll in die Überarbeitung einfließen.

Lösungsansatz: Regelung in Reklameverordnung

2. Gemeinsamer Versand von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen

Im Falle von Abstimmungen mussten bisher mindestens drei Parteien den Bedarf für einen Versand anmelden. Bei eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Wahlen bestand diese minimale Anforderung nicht. Gemäss den Richtlinien hat die Gemeinde für die Kosten der Couverts, des Verpackens und des Versandes aufzukommen.

Aufgrund der knappen finanziellen Mittel der Gemeinde wurden durch den Gemeinderat im Budget 2015 keine Beträge für den gemeinsamen Empfehlungsversand mehr eingestellt. Anlässlich der Budgetberatung hat der Einwohnerrat dem abgeänderten Budgetantrag 4201B7 von Barbara Selinger, Grüne/EVP-Fraktion mit deutlichem Mehr (25 : 5) zugestimmt, und damit einen Betrag für den Wahlempfehlungsversand für kommunale und kantonale Wahlen wieder ins Budget eingestellt. Im erwähnten Budgetantrag war der Versand von Empfehlungen für nationale Wahlen sowie für reine Abstimmungstermine nicht mehr enthalten.

Der Einwohnerrat hat diesem Budgetantrag mit grossem Mehr zugestimmt. Dementsprechend soll dieser Punkt in der Überarbeitung angepasst werden.

Lösungsansatz: Regelung in Reklameverordnung

3. Temporärer Plakatanschlag im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen

Ziffer 3 regelt die Voraussetzungen für den Plakatanschlag. Ferner sind unter dieser Ziffer die Plakatanschlagstellen, die Flächen pro Standort und der Verteiler der Flächen an die am Plakatanschlag teilnehmenden Parteien festgehalten.

An den bestehenden Voraussetzungen für den Plakatanschlag soll weiterhin festgehalten werden. Demnach wird im Falle von Wahlen bei Bedarf immer plakatiert, während im Falle von Abstimmungen mindestens drei politisch tätige Parteien ihren Bedarf anmelden müssen. Der Plakatanschlag soll auch weiterhin unentgeltlich angeboten werden. Eine entsprechende Formulierung soll in die Reklameverordnung Eingang finden.

Die Standorte für die Plakatanschlagstellen sollen bezüglich Anzahl und Örtlichkeit überprüft werden.

Auslöser des vorliegenden Postulats der GLP/BDP-Fraktion vom 10. September 2013 war der Plakataushang für die Gemeinderatswahlen vom 22. September 2013. Eine Partei hatte sich für den Plakatanschlag angemeldet, ohne eine eigene Kandidatur aufzuweisen. Die so reservierten Flächen wurden mit dem Plakat einer anderen Partei genutzt. Diese hatte mit den zusätzlichen Plakaten damit doppelt so viele Flächen für ihre Kandidatur zur Verfügung wie andere Parteien.

Die von den Postulanten vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt weder den Umstand, dass es nebst Majorzwahlen auch Proporzahlen gibt, noch dass es Abstimmungstermine gibt, an welchen es zeitgleich zu Wahlen und Abstimmungen kommen kann. Es ist sogar möglich, dass Majorzwahlen, Proporzahlen und Abstimmungen zeitgleich stattfinden

können. Welche Regelung auch immer künftig gelten soll, sie sollte diesen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Soll dem Gedanken des Postulates entsprochen werden, muss die Regelungsdichte gegenüber heute massiv erhöht werden, um alle Varianten abzudecken. In der Überarbeitung wird versucht, den Regelungsumfang vollständig darzustellen.

Lösungsansatz: Regelung in Reklameverordnung

4. Freies Plakatieren gemäss Reklameverordnung vom 04.11.1998

Das bewilligungsfreie Plakatieren soll weiterhin auf den bisher zugelassenen Arealen möglich bleiben. Zusätzlich soll die Möglichkeit eröffnet werden, in der Einfahrt zur Überbauung „Skypark“ frei zu Plakatieren.

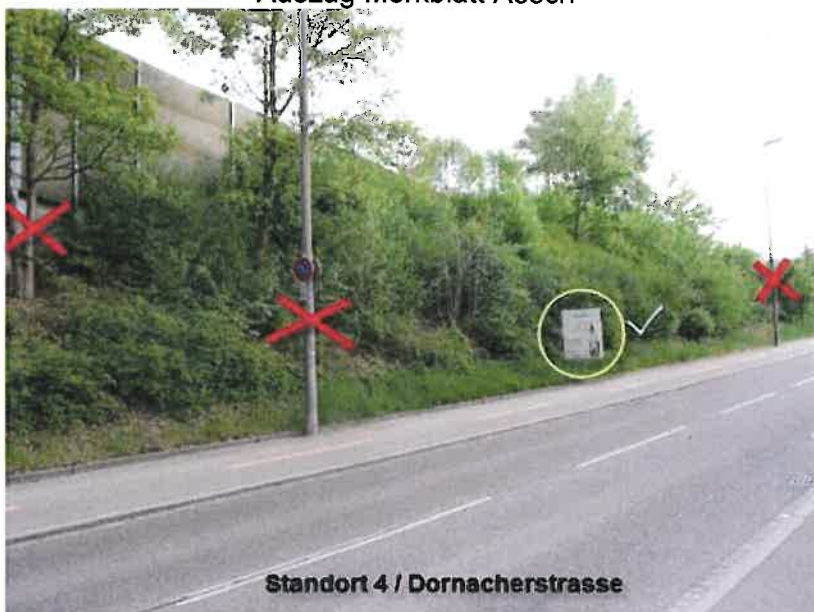
Lösungsansatz: Regelung in Reklameverordnung

In der Vergangenheit war der „wilde“ Plakatanschlag ausserhalb der dafür bestimmten Areale Auslöser für politische Vorstösse (z.B. „Übermässige und ungepflegte Plakatierung“ Interpellation von Josua Studer vom 25.03.2011). Darin wurde bemängelt, dass praktisch an jedem Kandelaber und Geländer Plakate aufgehängt würden.

Das Reklamereglement der Gemeinde Allschwil vom 17. Januar 2007 verbietet in § 8 das Plakatieren an öffentlichen Gebäuden und an Bäumen. Es verbietet damit nicht das Plakatieren an anderen öffentlichen Einrichtungen wie Kandelabern, Telefon- oder Stromverteiltern und Geländern.

Im Unterschied zu Allschwil verbietet die Gemeinde Aesch im Reklamereglement das Plakatieren nicht nur an öffentlichen Gebäuden sondern auch an öffentlichen Einrichtungen, worunter beispielsweise auch die Beleuchtungskandelaber fallen. Eine Regelung analog Aesch soll in die Überarbeitung der Richtlinien aufgenommen werden.

Auszug Merkblatt Aesch



Lösungsansatz: Regelung im Reklamereglement

5. Stand- und Werbeaktionen im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen

Stand- und Werbeaktionen der Parteien auf öffentlichem Grund können als ausserordentliche Beanspruchung der Allmend bezeichnet werden. Dazu gibt es sowohl im kommunalen Strassenreglement wie im Polizeireglement bestehende Bestimmungen. Durch entsprechende Aufnahme in einem der erwähnten Erlasse soll der Regelungsbedarf zu Stand- und Werbeaktionen berücksichtigt werden.

Lösungsansatz: Regelung im Zuge der Revision des Polizeireglements

Vorgehenskonzept und Zeitplanung

- August 2015 Verwaltung: AP Entwurf neue Regelung Richtlinien liegt vor
GR: AP Kenntnisnahme vom Inhalt und Beschluss zu Vorgehenskonzept
- September 2015 Verwaltung: Vernehmlassung Parteien, und HA HBR, TBU sowie RD
- Oktober 2015 Verwaltung: Verfassung Bericht an ER mit bereinigtem Entwurf aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung
GR: Beratung und Genehmigung Bericht an ER
Verwaltung: Vorprüfungsverfahren Reglementsänderungen Kanton
ER Büro: Traktandierung ER
- November 2015 ER: Aufhebung Richtlinien, Beratung und Beschluss Reglementsänderungen, Abschreibung des Postulats, Kenntnisnahme der Regelungen in der Reklameverordnung
Verwaltung: Genehmigungsverfahren Reglementsänderungen Kanton
- Januar 2016 GR: Inkraftsetzung neue Regelungen

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat am 26. August 2015 die Hauptabteilung Einwohnerdienste – Sicherheit beauftragt, den vorliegenden Entwurf zur Überarbeitung der Richtlinien und Regelungen in die Vernehmlassung bei den Partei- und Fraktionspräsidien sowie den betroffenen Hauptabteilungen zu geben.

Der Vernehmlassungsentwurf wurde von den Parteien grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass das Vorgehen mit Diskussion durch Partei- und Fraktionspräsidien am „Runden Tisch“ geschätzt worden ist, auch wenn einzelne Parteiververtretungen daran nicht teilgenommen haben. Die Stossrichtung der vermehrten Regulierung wurde mehrheitlich begrüsst. In einzelnen Punkten gibt es jedoch unterschiedliche Meinungen. Im Umfang weichen die Vernehmlassungen stark voneinander ab. Einzelne Parteien orientieren sich ausdrücklich an der Besprechungsnotiz zum „Runden Tisch“ und haben sich deshalb auf eine grundsätzliche Stellungnahme in wenigen Sätzen beschränkt, während andere detaillierter auf einzelne Punkte eingegangen sind. Unmittelbar nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten und daran anschliessend sind die vom Vernehmlassungsentwurf abweichenden Stellungnahmen tabellarisch aufgeführt. Dort wo der in der Diskussion am „Runden Tisch“ erreichte Konsens von der damaligen Vernehmlassungsversion abweicht, ist auch die Besprechungsrunde mit „Runder Tisch“ aufgeführt.

Die **CVP** ist der Auffassung, dass in Allschwil auf das wilde Plakatieren auf öffentlichem Areal gänzlich zu verzichten sei, ausgenommen für kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen. Sie erachtet den offiziellen Plakataushang sowie einen Flyerversand in alle Haushalte als ausreichend, dass sich die interessierende Bevölkerung eine Meinung über

die Kandidierenden bilden kann. Sie beantragt im Gegenzug, die Anzahl der offiziellen Plakatstellen zu erweitern.

Die **EVP** orientiert sich in ihrer Vernehmlassung an der Besprechungsnotiz zum „Runden Tisch“, welche unter anderem eine generelle Aufhebung der Plakatierung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen beinhaltet. Problematisch erachtet die Partei die Gründung einer Ortspartei als Zulassungsvoraussetzung zu den Dienstleistungen der Gemeinde betreffend Plakatierung und Flyerversand.

Die **FDP** Allschwil Schönenbuch spricht sich für die inhaltliche Beibehaltung der geltenden Richtlinien und explizit gegen eine Erhöhung der Regulierungsdichte aus. Sie lehnt somit sämtliche sich ergebende Veränderung aus der Vernehmlassung ab, weil sie nicht daran glaubt, dass mit einer Regulierungsverdichtung alle Spezialfälle abgedeckt werden können. Sie sieht das Plakatierungsproblem hauptsächlich in der Gefährdung der Verkehrssicherheit durch sichtbar angebrachte Plakate und plädiert für die konsequente Entfernung derselben. Die Partei schlägt als Lösung wiederkehrende Gespräche unter allen Parteien über den Umgang mit Wahlplakaten jeweils vor grossen Wahlgängen vor.

Die **Grünen** unterstützen zusätzliche Regulierungen nicht in jedem Fall, sprechen sich aber ebenfalls klar für die Einschränkung der wilden Plakatierung aus. Insbesondere soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass das Plakatieren auch in der Landschaft (Feld, Wald und Wiesen, Strassenränder, Grünflächen, etc.) nicht mehr erlaubt sein soll.

Die **GLP** spricht sich für ein generelles Verbot des Plakatierens an öffentlichen Einrichtungen wie Kandelabern und Geländern aus. Sie weist darauf hin, dass zur Klärung erwähnt werden soll, dass dies sowohl für Kantons wie Gemeindestrassen gelten soll. Ferner regt sie aus rechtlichen Überlegungen an, zu Standaktionen nicht nur Ortsparteien sondern alle Parteien und politischen Organisationen zuzulassen.

Die **SP** begrüsst den Ersatz der bisherigen Richtlinien durch Regelungen in Reglement und Verordnung. Die Stossrichtung des Vernehmlassungsentwurfes zur Eindämmung der Plakatflut ist unbestritten. Dabei wird jedoch gleichzeitig gewünscht, das Angebot an Plakatstandorten und -flächen sei zu erhöhen. Zudem setzt sich die Partei dafür ein, das freie Plakatieren auf Allmend für Kulturschaffende und Vereinsanlässe an bestimmten Standorten auf Allmend zuzulassen. Den Wechsel zum neuen Verteilschlüssel der Plakatflächen nach Abstimmungen, Proporzahlen und bei Majorzahlen nach Kandidierenden unterstützt die Partei nur, wenn die gelieferten Plakate durch die Verwaltung kontrolliert werden und damit die Einhaltung der Auflagen sichergestellt wird. Die Partei regt an, an Standorten entlang von Strassen die Zelt-Plakatständer längerfristig durch V-förmige Plakatständer zu ersetzen, weil erstere oft so gestellt werden müssten, dass eine Seite dem Publikumsverkehr abgewandt sei und diese Flächen dadurch unattraktiv seien.

Die **SVP** stimmt der Besprechungsnotiz zum „Runden Tisch“ zu und unterstützt damit die zusätzlichen Regulierungen gegenüber den aktuellen Richtlinien sowie das Verbot des Plakatierens auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen. Hingegen will sie gemäss Beschluss vom Dezember 2014 im Einwohnerrat zum abgeänderten Budgetantrag 4201B7 den Wahlempfehlungsversand auf die Wahlen betreffend ER/GR und LR/RR beschränken.

Die **Hauptabteilung Tiefbau - Umwelt (TBU)** plädiert dafür, die Regelung betreffend Stand- und Werbeaktionen nicht ins Strassenreglement sondern ins Polizeireglement aufzunehmen. In §19 des Strassenreglements werde unter ausserordentlicher Beanspruchung der Allmend in erster Linie die Benutzung von Strassenflächen für Bauinstallationen, Parkierung,

Erstellung von Werkleitungen usw. verstanden, weshalb von einer Regelung zu Standaktionen im Strassenreglement abzusehen sei.

Die **Hauptabteilung Hochbau – Raumplanung (HBR)** punktuelle Anregungen eingebracht. Insbesondere zu den bisher verwendeten, teilweise nicht mehr allgemein bekannten Bezeichnungen für Areale zum freien Plakatieren oder den Plakatanschlag durch die Gemeinde.

Detailauswertung

Besprechungsrunde; Partei	Anliegen	Bemerkungen
Runder Tisch, Grüne Runder Tisch GLP Grüne, SP CVP, SP SP SP SP	<p>Reklamereglement § 8 (Freies Plakatieren)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plakatieren auf öffentlichem Areal und an Einrichtungen ist generell zu untersagen. - Für kulturelle Veranstaltungen soll die Möglichkeit bestehen, gezielt Ausnahmen für das Plakatieren auf öffentlichem Areal bewilligen zu können. - Das Plakatieren an allen öffentlichen Einrichtungen soll sowohl an Kantons- wie Gemeindestrassen verboten werden. - Das Plakatieren in der Landwirtschaftszone (Feld, Wald, Wiesen, Strassenränder) soll explizit untersagt werden. - Für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe soll die Plakatierung auf öffentlichem Areal weiterhin möglich sein. - Die Standorte sind zu definieren und pro Standort soll nur 1 Plakat pro Veranstaltung zugelassen sein. - Die maximale Plakatgrösse ist auf das Format F4 zu beschränken. - Es soll eine Möglichkeit für Ausnahmegewilligungen bezüglich Format und Standort vorgesehen werden. 	<p>Teilweise berücksichtigt. Für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe soll das Plakatieren auf bezeichnetem, öffentlichem Areal erlaubt bleiben.</p> <p>Berücksichtigt</p> <p>Berücksichtigt</p> <p>Berücksichtigt: Siehe Text ganz oben.</p> <p>Berücksichtigt in Verordnung; wegen der optimaleren V-förmigen Anordnungsmöglichkeit jedoch mit maximal 2 Plakaten pro Standort und Anlass. Berücksichtigt Ist in § 10 des gültigen Reklamereglements geregelt.</p>
GLP TBU	<p>Strassenreglement § 19 Ausserordentliche Beanspruchung der Allmend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beschränkung der Standaktionen auf Ortsparteien ist rechtlich fraglich. Es müssen alle Parteien und politischen Organisationen gleich berechtigt sein. - Der Passus betreffend Standaktionen ist im Polizeireglement zu verankern, weil sich das Strassenreglement ausschliesslich auf den Strassenraum bezieht. Der Begriff der Allmend soll bei 	<p>Berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt im Rahmen der Revision des Polizeireglements.</p>

	der nächsten Revision ersetzt werden.	
CVP, SP	Reklameverordnung Art.10 Temporäre Reklamen Abs. 2 - Der Plakatanschlag für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe darf 4 Wochen vor dem Termin erfolgen.	Berücksichtigt
SP	- Die Aushangdauer für Wahl- und Abstimmungsplakate soll in der kommunalen Verordnung nachlesbar sein.	Berücksichtigt
Runder Tisch, SP	Reklameverordnung Art. 10^{bis} Wahlen und Abstimmungen, ergänzende Bestimmungen Abs. 2 Flyerversand - Versand bei sämtlichen Wahlen; kein Versand bei Abstimmungen.	Berücksichtigt
SVP	- Der Flyerversand ist gem. Vernehmlassung auf die ER/GR und LR/RR Wahlen zu beschränken.	Nicht berücksichtigt
CVP	- Versand auch bei Nationalratswahlen (für eidg. Wahlen soll ein unentgeltlicher Versand angeboten werden).	Berücksichtigt
EVP	- Versand bei sämtlichen Wahlen oder mindestens auch bei NR/SR-Wahlen.	Berücksichtigt
SP	- Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Wahlempfehlungsversand nicht für Abstimmungsempfehlungen „missbraucht“ werden darf.	Berücksichtigt
Runder Tisch, Grüne	Abs. 5 Angebot Plakataushang - Der Plakataushang soll bei jedem Wahlgang und bei Abstimmungen mit mindestens drei Anmeldungen angeboten werden.	Berücksichtigt bis auf die Anforderung von drei Anmeldungen (Begründung: Siehe nachfolgend bei Forderungen SP).
SP	- Der Plakataushang soll bei jedem Wahlgang angeboten werden.	Berücksichtigt
SP	- Da der wilde Plakatanschlag verboten werden soll, ist die Einschränkung von drei Anmeldungen für das	Berücksichtigt

Runder Tisch, Grüne, SP	<p>Angebot des Plakataushangs bei Abstimmungen aufzuheben. Andernfalls hätte eine einzelne Partei keine Möglichkeit, ihr Anliegen mittels Plakaten zu kommunizieren. Die zur Verfügung gestellten Plakatflächen sollen jeweils mengenmässig dem Bedarf angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wer sich für einen Plakataushang oder Flyerversand anmeldet und <u>wiederholt</u> keine oder eine ungenügende Anzahl liefert, soll eine Umtriebsentschädigung bezahlen müssen. 	Berücksichtigt
EVP	<ul style="list-style-type: none"> - Dito, jedoch ist bereits bei der ersten Unterlassung eine Umtriebsentschädigung einzufordern. 	Berücksichtigt
Runder Tisch, SP	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Plakataushang sollen 20% mehr Plakate eingefordert werden als nötig wären, damit unterlassene Lieferungen durch die Teilnehmenden kompensiert werden könnten. 	Nicht berücksichtigt. Es soll keine Ausschussproduktion vorgeschrieben werden.
Grüne	<ul style="list-style-type: none"> - Es sollen nicht mehr Plakate eingefordert werden, als für den angemeldeten Aushang erforderlich sind. 	Berücksichtigt
Runder Tisch, CVP, SP	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der offiziellen Plakatanschlagstellen ist zu erweitern. <p>Abs. 7 Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf das unentgeltliche Angebot der Gemeinde</p> <p>bei Abstimmungen: (nur Plakataushang)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parteien und Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen mindestens einen Sitz erobern konnten, sind für den Plakataushang zugelassen. - Das jeweilige Initiativ- und Referendumskomitee ist ebenfalls zugelassen. - Es ist zu prüfen, ob das Behördenreferendum in der Neu-Regelung separat zu erwähnen ist. 	Berücksichtigt
Runder Tisch, Grüne, SP	<ul style="list-style-type: none"> - Parteien und Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen mindestens einen Sitz erobern konnten, sind für den Plakataushang zugelassen. 	Berücksichtigt
Runder Tisch, Grüne, SP EVP	<ul style="list-style-type: none"> - Das jeweilige Initiativ- und Referendumskomitee ist ebenfalls zugelassen. - Es ist zu prüfen, ob das Behördenreferendum in der Neu-Regelung separat zu erwähnen ist. 	Berücksichtigt
Runder Tisch, SP	<ul style="list-style-type: none"> - Alle anderen Gruppierungen beweisen die örtliche 	Berücksichtigt: Der Antragstellerschaft zum Behördenreferendum soll das Angebot zur Verfügung stehen. Berücksichtigt

Grüne	<p>Verbundenheit mit dem Beibringen von 15 Unterschriften. Der Nachweis gilt für 24 Monate.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muss eine Ortssektion gegründet werden. Der Nachweis der Ortsverbundenheit mit 15 Unterschriften wird abgelehnt. 	Nicht berücksichtigt
EVP	<ul style="list-style-type: none"> - Lehnt die Bedingung zur Gründung einer Ortssektion wegen Unverhältnismässigkeit und aus juristischen Bedenken ab. 	Berücksichtigt
Runder Tisch, SP	<p>bei Majorzwahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kandidierende von Parteien und Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen einen Sitz erobern konnten, sind für das Angebot zugelassen. 	Berücksichtigt
Runder Tisch, CVP, SP	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Anspruchsberechtigung müssen alle anderen Kandidierenden 15 Unterschriften von Allschwiler Stimmberechtigten beibringen. 	Berücksichtigt
Grüne	<ul style="list-style-type: none"> - Lehnen die Beibringung von 15 Unterschriften ab. Bei Majorzwahlen soll sich jeder/de ohne Auflage aufstellen lassen können. 	Nicht berücksichtigt
Runder Tisch, Grüne, SP, CVP	<p>bei Proporzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jede bei der Wahl zugelassene Liste kann den Empfehlungsversand und den Plakataushang nutzen. - Bei Proporzahlen sind Einzelplakate für Kandidierende nicht zuzulassen. Das Wort „primär“ ist im Satz zu streichen. 	<p>Berücksichtigt</p> <p>Nicht berücksichtigt: Für Proporzahlen werden nur Plakate zugelassen, welche die Liste bewerben. Einzelplakate sind unzulässig. Mit „primär“ ist gemeint, dass auf dem Plakat eine Liste beworben wird und auf dem gleichen Plakat ergänzend die Kandidatur eines GR beworben werden kann. Eine solche Ergänzung ist zulässig, weil das Plakat nicht "ausschliesslich" sondern nur "primär" die Liste bewerben muss.</p>
EVP	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Flächen für Abstimmungsplakate bei gleichzeitigen ER/GR und LR/RR Wahlen. 	Nicht berücksichtigt: Wenn gleichzeitig eine wichtige Abstimmung ansteht, soll die Plakatierung möglich

CVP	<p>Neu Abs. 8 Das wilde Plakatieren im öffentlichen Raum ist zu untersagen.</p>	<p>sein. Dies muss im Einzelfall entschieden werden, weshalb hier der Spielraum gewahrt werden soll.</p> <p>Berücksichtigt</p>
<p>Runder Tisch, Grüne SP SP</p>	<p>Versand Flyer technisches Kriterium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gewicht der Flyer ist auf 20g zu beschränken. - Dito, jedoch ist das Gewicht des Flyers für Einzelkandidaturen auf 10g zu beschränken. - Jede Zwischengrösse und Form zwischen A6 und A5 soll zugelassen sein. Die maximale Dicke sollte definiert werden. 	<p>Berücksichtigt: Art. 10^{bis} Abs. 1 und 2 Berücksichtigt: Art. 10^{bis} Abs. 1 und 2</p> <p>Teilweise berücksichtigt. Gemäss heutigem Stand kann nicht jede beliebige Form maschinell verpackt werden. Die verpackungstechnischen Auflagen des WBZ sind nachfolgend aufgeführt. Diese sollen im Informationsschreiben an die Parteien aufgeführt werden. Damit kann bei Änderungen eine rasche Anpassung erfolgen.</p> <p>WBZ-Masse für Flyer oder Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minimum A6 bis Maximum A5 oder quadratisch innerhalb dieser Masse, - Dicke maximal 5 mm, - Gefaltete Prospekte müssen immer auf der längeren Seite gefalzt sein. <p>Alle anderen in den Massen oder von der rechteckigen bzw. quadratischen Form abweichenden Flyer können von der WBZ nicht maschinell ins Couvert gepackt werden. Die Handverpackung verursacht zusätzliche Kosten.</p>
EVP	<p>Verbot der Plakatierung auf Privatgrund Ein Verbot des Plakatierens auf Privatgrund ist juristisch nicht haltbar.</p>	<p>Es ist kein Verbot des Plakatierens auf Privatgrund vorgesehen. Die formalen Anforderungen gelten</p>

		jedoch nach bestehendem Recht auch für Reklamen auf Privatgrund.
Runder Tisch, Grüne	Umtriebsentschädigung für das Entfernen von Plakaten Für den Aufwand der Verwaltung ist eine Umtriebsentschädigung einzufordern.	Berücksichtigt

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Die Richtlinien und Regelungen zu Wahlen und Abstimmungen vom 26. Februar 2003 werden aufgehoben.
2. Das Reklamereglement wird gemäss Entwurf Synopsis geändert.
3. Das Postulat 4153 wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin: Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister

Reklamereglement vom 17. Januar 2007

Synopsis der Teilrevision Temporäre Reklamen

Aktuelle Version	Neu	Bemerkungen
<p>§ 8 Temporäre Reklamen ¹ Diese bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben mittels Normal- und Kleinplakaten und sind auf Privat- und Gemeindeareal sowie an offiziellen Anschlagstellen der Gemeinde unter Vorbehalt der vom Gemeinderat in der Verordnung geregelten Ausführungsbestimmungen ohne Bewilligung erlaubt. ² An öffentlichen Gebäuden und Bäumen sind temporäre Reklamen generell verboten.</p> <p>³ Bei Tram- und Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.</p>	<p>§ 8 Temporäre Reklamen ¹ Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben mittels Plakaten maximal im Format F4. ² Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sind auf Privatareal sowie offizielle Anschlagstellen der Gemeinde beschränkt. Solche für Veranstaltungen und Anlässe sind auch an zusätzlichen Standorten gestattet. Näheres regelt die Verordnung. ³ Temporäre Reklamen sind generell verboten: - an öffentlichen Gebäuden, - an öffentlichen Einrichtungen auf Kantons- und Gemeindeareal, - an Bäumen, - ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung. ⁴ Bei Tram- und Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. ⁵ Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Unter Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sind temporäre Reklamen ohne Bewilligung erlaubt.</p>	<p>Freies Plakatieren ist nur noch für Veranstaltungen und Anlässe vorgesehen.</p> <p>Mit der neu vorgesehenen Regelung kann der Plakataushang quantitativ eingeschränkt und besser gelenkt werden. Das Ortsbild wird dadurch weniger negativ beeinträchtigt.</p>

Reklameverordnung vom 25. April 2007

Synopsis der Teilrevision Temporäre Reklamen

Aktuelle Version	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 10 Temporäre Reklamen Ohne Bewilligung sind temporäre Reklamen unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen erlaubt:</p> <p>¹ Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Fahrzeuge gewährleistet sein (keine Sichtbehinderungen). Das Lichtraumprofil ist einzuhalten.</p> <p>² Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag darf frühestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen; ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate.</p> <p>³ Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Areal erfordert die Zustimmung der betreffenden Grundeigentümerin bzw. des betreffenden Grundeigentümers; deren Einholung ist Sache der zuständigen Organisation.</p> <p>⁴ Das freie Plakatieren von temporären Reklamen ist auf folgende Areale der Gemeinde beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepark - Baslerstrasse, Rabatte vis-a-vis Einmündung Parkallee - Spitzwaldstrasse (Areal ehemaliger Migros-Sträuchermarkt) - Im Brühl (linksufriges Bachgrabengebiet, Parzelle A 127) - Baslerstrasse, Rabatte von Einmündung Muesmattweg bis Liegenschaft Baslerstrasse 	<p>Art. 10 Temporäre Reklamen Ohne Bewilligung sind temporäre Reklamen unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen erlaubt:</p> <p>¹ Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Fahrzeuge gewährleistet sein (keine Sichtbehinderungen). Das Lichtraumprofil ist einzuhalten.</p> <p>² Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag darf frühestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen; ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate. Für diese gilt die kantonal geregelte Frist von sechs Wochen.</p> <p>³ Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Areal erfordert die Zustimmung der betreffenden Grundeigentümerin bzw. des betreffenden Grundeigentümers; deren Einholung ist Sache der zuständigen Organisation.</p> <p>⁴ Für das freie Plakatieren von temporären Reklamen sind zwei Plakate pro Standort und pro Anlass bzw. Veranstaltung erlaubt. Es ist auf folgende Areale der Gemeinde beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepark, entlang Baslerstrasse - Entlang Spitzwaldstrasse, Grünfläche zwischen Verzweigung Lettenweg und Tiefgarageneinfahrt Einkaufszentrum - Im Brühl, Parzelle A 127, entlang des Hegenheimermattweges - Baslerstrasse, Rabatte von Einmündung 	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien für Wahlen und Abstimmungen wurde eine Verlängerung der Aushängefrist für Anlässe von bisher drei auf neu vier Wochen angeregt. Raumplanungs- und Baugesetz</p> <p>unverändert</p> <p>Angepasst aufgrund der Vernehmlassungsantworten. Mit zwei Plakaten pro Standort und Anlass ist eine V-förmige Anordnung derselben möglich.</p> <p>Präzisierungen der Örtlichkeit Entfernt: Baslerstrasse, Rabatte vis-a-vis Einmündung Parkallee Hinzugefügt: Brennerstrasse und Ofenstrasse</p>

Reklameverordnung vom 25. April 2007

Synopsis der Teilrevision Temporäre Reklamen

<p>255 - Parkanlage Lindenplatz entlang Baslerstrasse.⁵</p> <p>⁵ Die als gemeindeeigen gekennzeichneten Anschlagstellen stehen zur freien Plakatierung zur Verfügung. ⁶ Spätestens acht Tage nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen; ansonsten werden sie zu deren Lasten entfernt.</p>	<p>Muesmattweg bis Liegenschaft Baslerstrasse 255 inkl. Zaun Volleyballfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkanlage Lindenplatz auf Rasenfläche entlang Baslerstrasse - Entlang Ofenstrasse, Einfahrt Überbauung, auf den Parzellen C-1098 und C-1122 - Brennerstrasse, zwischen Verzweigung Tongrubenweg und Verzweigung Haldenweg, auf dem Grünstreifen entlang Waldrand <p>⁵ wird aufgehoben</p> <p>⁶ Spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen.</p> <p>⁷ Für Text und Inhalt der Plakate tragen die Urheber die volle und alleinige Verantwortung.</p> <p>⁸ Temporäre Reklamen, welche gegen die Vorschriften in Reglement und Verordnung verstossen, werden zu Lasten der verantwortlichen Organisation entfernt.</p>	<p>Die Gemeinde hat keine solchen Anschlagstellen zur freien Plakatierung.</p> <p>Angleichung der Frist zum Entfernen von allen temporären Reklamen an die entsprechende Frist gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz § 105a <i>Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten</i> in Kraft seit 01.07.2015.</p> <p>Anpassung gemäss Besprechung „Runder Tisch“.</p>
<p>Bisher keine Entsprechung</p>	<p>Art. 10^{bis} Wahlen und Abstimmungen, ergänzende Bestimmungen</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung gibt den Anspruchsberechtigten für den Empfehlungsversand und den Plakatanschlag nach Abs. 10-12 rechtzeitig alle relevanten Informationen, Termine, verpackungstechnischen</p>	<p>Gemäss Ziffer 1. <i>Allgemeine Regelungen</i> sowie Ziffer 2. <i>Gemeinsamer Versand von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen lit. d</i> sowie Ziffer 3. <i>Temporärer Plakatanschlag im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen lit. d</i> der Richtlinien)</p>

Reklameverordnung vom 25. April 2007

Synopsis der Teilrevision Temporäre Reklamen

	<p>Anforderungen und Auflagen zu bevorstehenden Urnengängen schriftlich bekannt.</p> <p>² Die Möglichkeit des gemeinsamen Versandes von Wahlempfehlungen an die Stimmberechtigten bei sämtlichen Wahlen ist unentgeltlich. Der Bedarf ist anzumelden. Die gleichzeitige Nutzung für Abstimmungsempfehlungen ist nicht gestattet.</p> <p>³ Für Text und Inhalt der Empfehlungen tragen die Urheber die volle und alleinige Verantwortung.</p> <p>⁴ Bei Nichteinhaltung der formalen Anforderungen gemäss Informationsschreiben besteht kein Anspruch auf Versand.</p> <p>⁵ Ist bei geringfügiger Abweichung von den formalen Anforderungen der Versand trotzdem möglich, werden die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten der verursachenden Organisation weiter verrechnet.</p> <p>⁶ Wer trotz Anmeldung nicht oder nicht genügend Flyer liefert, hat der Gemeindeverwaltung für den zusätzlichen Aufwand eine Umtriebsentschädigung zu entrichten.</p> <p>⁷ Die Möglichkeit des temporären Plakatanschlages ist unentgeltlich. Der Bedarf ist anzumelden und die Plakate sind zur Kontrolle der formalen Anforderungen an die Gemeindeverwaltung zu liefern. Bei Nichteinhaltung derselben besteht kein Anspruch auf Aushang. Wer trotz</p>	<p>Grundlage für die Informationspflicht der Gemeinde gegenüber den am politischen Meinungsbildungsprozess beteiligten.</p> <p>Formuliert gemäss Rückmeldungen zur Vernehmlassung und zur Besprechung „Runder Tisch“.</p> <p>Gemäss Ziffer 2. <i>Gemeinsamer Versand von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen lit. f</i> der Richtlinien.</p> <p>Gemäss Ziffer 2. <i>Gemeinsamer Versand von Abstimmungs- und Wahlempfehlungen lit. g</i> der Richtlinien. sowie unter Berücksichtigung der Rückmeldungen zur Vernehmlassung und zur Besprechung „Runder Tisch“.</p> <p>Gemäss Ziffer 3. <i>Temporärer Plakatanschlag im Vorfeld zu Wahlen und Abstimmungen</i> der Richtlinien sowie unter Berücksichtigung der Rückmeldungen zur Vernehmlassung und zur Besprechung „Runder Tisch“.</p>
--	--	--

Reklameverordnung vom 25. April 2007

Synopsis der Teilrevision Temporäre Reklamen

	<p>nachfolgenden Kriterien.</p> <p>¹⁰ Zum Plakatanschlag von Abstimmungsparolen sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parteien und Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen mindestens einen Sitz erobern konnten. - Das Initiativ- bzw. Referendumskomitee; - Die Antragstellerschaft zum Behördenreferendum; - Alle anderen Gruppierungen müssen für die Anspruchsberechtigung 15 Unterschriften von Allschwiler Stimmberechtigten beibringen. Der Nachweis gilt für 24 Monate. <p>Es dürfen nur Plakate geliefert werden, welche primär eine Abstimmungsempfehlung zu einer aktuellen Abstimmungsvorlage enthalten.</p> <p>¹¹ Zum Empfehlungsversand und Plakatanschlag bei Majorzwahlen sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kandidierende von Parteien und Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen einen Sitz erobern konnten. - Alle anderen Kandidierenden müssen für die Anspruchsberechtigung 15 Unterschriften von Allschwiler Stimmberechtigten beibringen. <p>Es dürfen nur Plakate geliefert werden, welche primär die Kandidierende oder den Kandidierenden bewerben.</p>	<p>den verschiedenen Standorten können u. U. nicht an jedem Standort alle Plakate berücksichtigt werden. Es muss für die Verteilung der Plakate der Handlungsspielraum der Verwaltung gewahrt sein.</p> <p>Zur Verhinderung der missbräuchlichen Bevorzugung von Parteien oder Kandidierenden mit zusätzlichen Plakatflächen werden das Vorgehen und die Kriterien unterschieden nach Abstimmungs- und Wahlkombinationen detailliert aufgeführt.</p>
--	---	--

Reklameverordnung vom 25. April 2007

Synopsis der Teilrevision Temporäre Reklamen

	<p>¹² Zum Empfehlungsversand und Plakatanschlag bei Proporzahlen ist jede bei der Wahl zugelassene Liste berechtigt. Es dürfen nur Plakate geliefert werden, welche primär die Liste bewerben.</p> <p>¹³ Bei gleichzeitigen Majorz- und Proporzahlen ohne Abstimmung werden die Plakatflächen je zur Hälfte zur Verfügung gestellt.</p> <p>¹⁴ Bei einem kombinierten Abstimmungs- und Wahltermin nimmt die Gemeindeverwaltung die Zuteilung der Plakatflächen aufgrund der Anmeldungen vor. Dabei werden Wahlplakate in der Regel bevorzugt.</p> <p>¹⁵ Zu spät abgegebene Plakate können für den Plakatanschlag nicht berücksichtigt werden. Das nachträgliche Aufkleben von Plakaten durch Anspruchsberechtigte ist nur nach vorgängiger Kontrolle der formalen Anforderungen und Freigabe durch die Verwaltung erlaubt.</p>	<p>Wenn gleichzeitig eine wichtige Abstimmung ansteht, soll die Zuteilung der Flächen im Einzelfall vorgenommen werden, weshalb hier der Spielraum gewahrt werden soll.</p>
--	---	---

Polizeireglement vom 24. Mai 2000 (Änderungsentwurf)

Synopsis der vorgesehenen Revision betreffend § „Gesteigerter Gemeingebrauch“

Aktuelle Version	Vorgesehene Änderung	Bemerkungen
<p>§ 19 Gesteigerter Gemeingebrauch</p> <p>¹ Die Benützung von Allmend, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Dazu zählen insbesondere</p> <p>a. das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc.,</p> <p>b. Umzüge und Demonstrationen.</p> <p>³ Fasnachtsveranstaltungen am Sonntag, Montag und Dienstag der Herrenfasnacht sind ohne Bewilligung zulässig.</p> <p>⁴ Für die Benützung von Strassen bleibt das kantonale Recht vorbehalten.</p>	<p>§ xx Gesteigerter Gemeingebrauch</p> <p>¹ Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc.</p> <p>b. das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen</p> <p>c. das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst.</p> <p>³ Standaktionen der politischen Parteien sind bewilligungsfrei.</p> <p>⁴ Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale Recht¹ vorbehalten.</p>	<p>Abs. 3 Soll die bisherige Regelung in den Richtlinien und Regelungen für Wahlen und Abstimmungen bei der Revision des Polizeireglements ersetzen.</p> <p>Der gesteigerte Gemeingebrauch ist zusätzlich im Strassenreglement unter „ausserordentliche Beanspruchung der Allmend“ geregelt. Die sinngemäss doppelte Regelung im Polizeireglement und im Strassenreglement ist problematisch. Die Bestimmung im Strassenreglement soll deshalb bei der nächsten Revision dahingehend geändert werden, dass der Begriff „Allmend“ ersetzt wird.</p>

¹ Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986, SGS 430 sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012, SGS 481

Besprechungsnotiz „Runder Tisch“ der Allschwiler Parteien zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision Reklamereglement und -verordnung

Datum: Montag, 14. September 2015

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Gemeindezentrum, Sitzungszimmer 320, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil

Sitzungsleitung: Thomas Pfaff, Gemeinderat, DV Einwohnerdienste - Sicherheit

Teilnehmer: Vertretungen der Ortsparteien Allschwil
Beatrice Stierlin (CVP Allschwil)
Werner Hotz (EVP Allschwil)
Ueli Keller (Grüne Allschwil)
Martin Münch (FDP Allschwil)
Andreas Bammatter (SP Allschwil)
Simon Zimmermann (SVP Allschwil)

Vertretungen der Verwaltung
Ruedi Spinnler (Rechtsdienst)
Heinz Schäfer (HAL Einwohnerdienste – Sicherheit)

Entschuldigt: Jacqueline Misslin (BDP Allschwil), Felix Keller (CVP Allschwil), Andy Werdenberg (GLP Allschwil), Jérôme Mollat (GLP Allschwil), Julia Gosteli (Grüne Allschwil), Jürg Vogt (FDP Allschwil), Kathrin Gürtler (FDP Allschwil), Stephan Wolf (CVP Allschwil), Josua Studer (SD Allschwil), Jean-Jacques Winter (SP Allschwil), René Imhof (SVP Allschwil), Florian Spiegel (SVP Allschwil)

Besprechungsnotiz: Heinz Schäfer

Verteiler: Partei- und Fraktionspräsidien der Ortsparteien
Gemeindepräsidium
Verwaltungsführung
Rechtsdienst
Akten Einwohnerdienste - Sicherheit

TRAKTANDEN:

1. Begrüssung
2. Ziele und Ablauf
3. Themen
4. Ausgangslage:
5. Grundsatzfrage:
Soll die Regelungsdichte erhöht werden?
6. Diskussion der wesentlichen Aspekte
 - a. Wer sind die Nutzniesser des unentgeltlichen Angebotes der Gemeinde?
 - i. bei Abstimmungen
 - ii. bei Proporzahlen
 - iii. bei Majorzahlen
 - b. Plakataushang der Gemeinde:
 - i. Angebot
 - ii. Verteilschlüssel
 - c. Versand Abstimmungs- und Wahlempfehlungen
 - i. Angebot
 - ii. Mengengerüst
 - d. Freies Plakatieren
 - i. Standortbeschränkungen
 - ii. Aushangdauer für Wahlen und Abstimmungen
 - iii. Aushangdauer für Anlässe (z.B. durch Vereine)
 - e. Kennzeichnungspflicht von Plakaten
 - f. Entfernen von falsch platzierten Plakaten und Kostenübernahme

Hinweis: Als Hilfestellung für die zu erstellenden Vernehmlassungsantworten sind die einzelnen Aussagen in diesem Protokoll durchnummeriert in eckigen Klammern, so dass darauf leichter referenziert werden kann.

1. Begrüssung

Thomas Pfaff begrüsst die Anwesenden. Er freut sich, dass die Ortsparteien der CVP, EVP, Grüne, FDP, SP und SVP je eine Person an diesen runden Tisch delegiert haben. Leider kurzfristig abmelden mussten sich die angemeldeten Vertreter der BDP und GLP. Die SD haben bewusst keinen Vertreter entsandt, da sie an der laufenden Vernehmlassung nicht teilnehmen werden. [01]

2. Ziele und Ablauf

Dieser „Runde Tisch“ wurde zur Vorbesprechung der aktuellen Vernehmlassung zur Teilrevision des kommunalen Reklamereglements und der Reklameverordnung sowie im Zusammenhang mit der präziseren, ergänzten Regelung des gemeindeeigenen Plakataushangs und Wahlempfehlungsversands bei Wahlen und Abstimmungen einberufen. [02]

Ziel des Abends ist der Gedankenaustausch zwischen den Parteien, um sich wenn möglich auf gemeinsame Eckpunkte zu einigen. Der Gemeinderat erhofft sich damit, dass anschliessend ein gewisser Konsens bei den Vernehmlassungsantworten erreicht wird, so dass er dann dem Einwohnerrat eine mehrheitsfähige Lösung vorlegen kann. [03]

Um eine strukturierte Diskussion führen zu können, wird ein Skript ausgehändigt, welches die wesentlichen Aspekte der Plakatierung und des Wahlempfehlungsversands auflistet und mögliche Lösungsansätze präsentiert. Die Diskussion soll angelehnt an dieses Skript geführt werden. [04]

Die anwesenden Mitarbeiter der Verwaltung bringen sich nur soweit ein, wie die Sichtweise der Verwaltung bezüglich Arbeitsaufwand und Kosten aufzuzeigen sind. Die Hauptakteure an diesem Gespräch sind die Vertreter der Parteien. Der „runde Tisch“ soll den Parteivertretern als Plattform dienen, um sich auszutauschen und wie bereits erwähnt, nach Möglichkeit auf wesentliche Eckpunkte zu einigen. [05]

3. Themen

Folgende Themen sollen besprochen werden: [06]

1. Flyer-Versand bei Wahlen/Abstimmungen

2. Plakatanschlag durch die Gemeinde bei Wahlen/Abstimmungen
3. Temporäre Plakatierung durch Jedermann

Dabei geht es immer um folgende Fragestellungen: [07]

1. Wer soll das Angebot nutzen dürfen?
2. In welchem Umfang darf das Angebot genutzt werden?
(im Sinne von: Faire Bedingungen bzw. gleich lange Spiesse für alle teilnehmenden Parteien)

4. Ausgangslage:

- Die Richtlinien des ER & GR sind ein Konstrukt, das es rechtlich gar nicht geben sollte. Sie sollen somit aufgehoben werden. [08]
- Die bisherigen Richtlinien geben eine grobe Richtschnur; viele Details und Besonderheiten sind nicht geregelt. Sie bieten deshalb Spielraum für individuelle Interpretation. Durch Ergänzungen und Präzisierungen soll mehr Klarheit geschaffen werden. [09]
- Die bestehenden Lücken und Interpretationsmöglichkeiten in den Richtlinien führten manchmal zu Unmut gegenüber der Verwaltung oder unter den Parteien selber. [10]

5. Grundsatzfrage: Soll die Regelungsdichte erhöht werden?

Um den Interpretationsspielraum einzuengen, ist eine Erhöhung der Regelungsdichte notwendig. Es stellt sich deshalb die Grundsatzfrage, ob dies mehrheitlich gewünscht wird.

In der Diskussion sind sich die anwesenden Parteienvertretungen einig, dass ein gewisser Regelungsbedarf besteht. In der Frage der vermehrten Regelungsdichte sind die Meinungen differenzierter. Die Hälfte der Anwesenden plädiert vor dem Hintergrund der aktuellen Plakatflut für eine stricte Regelung und insbesondere Reduzierung der Plakate. Zwei Parteivertreter unterstützen eine zunehmende Regelung nicht bzw. eher nicht. Es ist den Anwesenden auch klar, dass es trotz vermehrter Regelung vermessen wäre, zu glauben, dass jede Eventualität mit Vorschriften aufgefangen werden kann. Es braucht vor allem klare Grundsätze und Leitlinien. Allfällig später auftauchende Spezialfälle sind sinngemäss den Bestimmungen von der Verwaltung auszulegen und zu definieren. [11]

Insgesamt ist man gewillt, wenn das Geschäft im Herbst an den Einwohnerrat überwiesen wird, auf dieses einzutreten und die bisherigen Richtlinien durch neue, teilweise präzisere Bestimmungen in Reglement und Verordnung zu ersetzen. [12]

6. Diskussion der wesentlichen Aspekte

a) Wer sind die Nutzniesser des unentgeltlichen Angebotes der Gemeinde?

Fragestellung:

Wer soll berechtigt sein, den unentgeltlichen Flyer-Versand und den unentgeltlichen Plakatanschlag der Gemeinde nutzen zu dürfen?

Kann das jede beliebige Person sein, die gar nicht ernsthaft kandidieren möchte?

Kann das jede beliebige Organisation sein, welche in Allschwil gar nicht verwurzelt ist?

Oder sind nur Kandidierende bzw. Parteien/Organisationen berechtigt, die auch den Nachweis einer örtlichen Verbundenheit mit Allschwil erbringen können?

Diese Frage der Nutzungsberechtigung ist zu klären für Abstimmungen, Proporzahlen und Majorzwahlen.

i. bei Abstimmungen:

Die Anwesenden sind sich einig, dass die bestehenden Ortsparteien uneingeschränkt am Plakatausgang und Wahlempfehlungsversand der Gemeinde teilnehmen dürfen. Auch neu gegründeten Parteien muss der Zugang gewährt werden, jedoch braucht es da eine Form von Nachweis, dass es sich hier tatsächlich um eine Gruppierung von Allschwiler Stimmberechtigten handelt und nicht bloss um eine Einzelmaske. [13]

Diskutiert werden zwei Varianten:

a) Es muss eine Ortssektion dieser Partei gegründet werden. [14]

Oder:

b): Ein Kandidierender muss ein „Unterstützungskomitee“ mit den Unterschriften von wenigstens 15 Allschwiler Stimmberechtigten vorweisen können, damit er am Plakatausgang und Wahlempfehlungsversand der Gemeinde teilnehmen darf. Damit wäre hier die Hürde gleich gross wie bei Proporzahlen. Dort muss jede Liste von 15 Stimmberechtigten begründet werden. [15]

Eine Mehrheit kann sich mit folgendem Diskussionsvorschlag anfreunden:

- Parteien/Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen mindestens einen Sitz erobern konnten, sind für den Plakataushang der Gemeinde zugelassen. [16]
- Bei Initiativen oder Referenden ist das jeweilige Initiativ- und Referendumskomitee ebenfalls zugelassen. [17]
- Alle anderen Gruppierungen beweisen ihre örtliche Verbundenheit und den Rückhalt in der Allschwiler Bevölkerung mit dem Beibringen von wenigstens 15 gültigen Unterschriften von Allschwiler-Stimmberechtigten. Eine Gruppierung, die diesen Nachweis erbracht hat, ist für die Dauer von 24 Monaten für den Plakataushang der Gemeinde zugelassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die örtliche Verbundenheit erneut mit 15 gültigen Unterschriften unter Beweis zu stellen. [18]

ii. bei Proporzahlen:

Die Anwesenden sind sich einig, dass bei Proporzahlen jeder im Abstimmungsouvert vorhandenen Liste auch Zugang zum Plakataushang und Wahlempfehlungsversand der Gemeinde gewährt wird. [19]

Eine Mehrheit ist mit folgendem Vorschlag einverstanden:

- Jede bei dieser Wahl zugelassene Liste ist für den Plakataushang und den Wahlempfehlungsversand der Gemeinde zugelassen. [20]

iii. bei Majorzwahlen:

Die Anwesenden sind sich einig, dass sich die von bestehenden Ortsparteien portierten Kandidierenden für den Plakataushang und den Wahlempfehlungsversand anmelden können. Bei Kandidierenden von noch unbekanntem Parteien oder Parteiunabhängigen ist eine Form von Nachweis zu erbringen, damit sichergestellt ist, dass es sich nicht um eine einsame Einzelkandidatur handelt, sondern ein gewisser Rückhalt bei den Allschwiler Stimmberechtigten vorliegt. Es werden auch hier die beiden Varianten diskutiert, wie oben zum Thema Abstimmungen aufgeführt. [21]

Mehrheitlich bejahen die Anwesenden folgenden Vorschlag:

- Kandidierende von Parteien/Gruppierungen, die bei den letzten ER-Wahlen mindestens einen Sitz erobern konnten, sind für den Plakataushang und den Wahlempfehlungsversand der Gemeinde zugelassen. [22]
- Kandidierende einer jeden anderen Partei oder Gruppierung sind für den Plakataushang und Wahlempfehlungsversand der Gemeinde zugelassen, sofern diese Partei oder Gruppierung die Unterschriften von wenigstens 15 Allschwiler Stimmberechtigten beibringen kann. [23]

b) Plakataushang der Gemeinde

i. Wann wird ein Plakataushang angeboten?

Bisher gilt folgende Bestimmung: [24]

1. Anlässlich von Wahlen: Bei jedem Wahltermin, unabhängig der Anzahl Interessenten.
2. Anlässlich von Abstimmungen: Bei jedem Abstimmungstermin, wenn sich wenigstens drei berechnete Parteien/Gruppierungen anmelden.

Die Anwesenden möchten an dieser Bestimmung unverändert festhalten. [25]

Zusätzlich sollen folgende Bestimmung aufgenommen werden:

3. Wer sich wiederholt für einen Plakataushang oder Wahlempfehlungsversand anmeldet, dann aber keine oder nicht genügend Plakate bzw. Wahlempfehlungsflyer einreicht, der soll im Sinne einer Umtriebsentschädigung mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr wird vorgängig angekündigt und muss bei der Anmeldung akzeptiert werden. [26]
4. Beim Plakataushang sollen grundsätzlich ca. 20% mehr Plakate eingefordert werden, als gemäss Anmeldestand notwendig wären. Sollte dann jemand nicht oder zu wenig liefern, so können die Quoten der anderen teilnehmenden Organisationen mit Hilfe dieser Reserveplakate erhöht werden. [27]

ii. Verteilschlüssel Plakatanschlag der Gemeinde

Die Anwesenden sind sich einig:

- bei Abstimmungen: gleichmässig unter den angemeldeten Parteien/Gruppierungen [28]
- bei Proporzwahlen: gleichmässig unter den gültigen Listen [29]
- bei Majorzwahlen: gleichmässig unter den angemeldeten Kandidierenden [30]
- Bei gemischten Abstimmungs- und Wahlterminen werden die Plakatflächen durch die Verwaltung aufgeteilt. [31]

c) Versand Abstimmungs- und Wahlempfehlungen

i. Wann wird ein Versand angeboten?

Bisherige Bestimmung (vor 2015): [32]

- Anlässlich von Wahlen: Bei jedem Wahltermin, unabhängig der Anzahl Interessenten.
- Anlässlich von Abstimmungen: Bei jedem Abstimmungstermin, an welchem sich wenigstens drei berechnete Parteien/Gruppierungen anmelden.

Seit diesem Jahr (gemäss Budgetantrag Dezember 2014): [33]

- Nur noch bei ER/GR-Wahlen und LR/RR-Wahlen.

Die Anwesenden sind sich darin einig, dass im Rahmen der Sparbemühungen auch weiterhin auf den Flyerversand bei Abstimmungen verzichtet werden soll. Hingegen sollte der Wahlempfehlungsverband für alle Wahlen zur Verfügung stehen. Dies wird damit begründet, dass jede Wahl gleich wichtig ist, egal welche Staatsebene oder welche Gewaltensäule (z.B. auch Richterwahlen) es betrifft. [34]

ii. Mengengerüst Flyerversand der Gemeinde

Einerseits gibt es technische Vorgaben, damit das WBZ möglichst speditiv verpacken kann: Ein Flyer muss minimal Format A6 und darf maximal Format A5 haben. Jede Zwischengrösse (auch z.B. rund oder achteckig) ist möglich, sofern sie sich zwischen diesen zwei Maxima bewegt. [35]

Andererseits ist der Umfang zu beschränken, damit nicht unnötige Verpackungs- und Versandkosten wegen übermässig voluminösen Flyern anfallen. [36]

Die Anwesenden möchten den Spielraum möglichst offen halten. Trotzdem muss sichergestellt werden, dass der unentgeltliche Versand nicht zu unnötig hohen Verpackungs- und oder Portokosten führt. [37]

Folgender Diskussionsvorschlag fand bei den Anwesenden einstimmigen Zuspruch:

- **Abstimmungen:** Jede zum Wahlempfehlungsverband zugelassene Partei/Organisation darf für die Summe aller Abstimmungsvorlagen eine beliebige Anzahl Flyer im Gesamtgewicht von 20g pro Abstimmungsempfehlungscouvert anliefern. [38]
- **Proporzwahlen:** Jede gültige Liste darf einen Flyer von maximal 20g Gewicht pro Wahlempfehlungscouvert anliefern. [39]
- **Majorzwahlen:** Jeder zum Wahlempfehlungsverband zugelassener Kandidierender darf einen Flyer von maximal 20g Gewicht pro Wahlempfehlungscouvert anliefern. [40]

Zum Vergleich: Ein A3-Blatt mit einer mittleren Papierdicke von 120g/m² hat ein Gewicht von 14,9g. Die oben aufgeführten 20g bieten genügend Reserve für die Gewichtszunahme beim Druck. Innerhalb dieser 20g liesse sich also zum Beispiel ein 8-seitiger A5-Flyer mit festerem Papier produzieren. [41]

d) Freies Plakatieren

i. Standortbeschränkungen

Die Anwesenden sind überwiegend der Meinung, dass die Plakatflut massiv eingeschränkt werden soll. [42]

Die Plakatierung für Abstimmungen und Wahlen soll auf die gemeindeeigenen Plakatwände beschränkt werden und das wilde Plakatieren auf Allmend generell, auch auf den bisher bezeichneten Arealen, nicht mehr zulässig sein. Dafür soll die Anzahl Standorte der gemeindeeigenen Plakatwände möglichst erhöht werden. [43]

Heinz Schäfer, HAL EDS, weist darauf hin, dass diese Absicht mindestens in der Anfangsphase zu einer grossen Anzahl illegal aufgehängter Plakate und damit zu einem erheblichen Personalaufwand der Verwaltung für deren Entfernung führen kann. [44]

Teile der Anwesenden würden sogar ein vollständiges Plakatierungsverbot, also auch auf Privatparzellen (am eigenen Garagentor, am eigenen Gartenhag), begrüssen. Andere widersprechen, weil es einen Eingriff in die Rechte eines Grundeigentümers darstellt. [45]

Ruedi Spinnler, Rechtsdienst der Gemeindeverwaltung, weist darauf hin, dass die reglementarische Umsetzung eines solchen Verbotes mindestens schwierig, wenn nicht sogar gar unmöglich ist. Allenfalls könnten Übertreibungen des Plakatierens auf Privatboden durch andere Reglemente bzw. Gesetze wie z.B. Zonen- oder Bauvorschriften eingeschränkt sein. [46]

Die Plakatierung für kulturelle Anlässe soll sich auf die Plakatwände der IG Allschwil und die Kulturnägel beschränken. Gezielte Ausnahmen wie z.B. der Banner über der Neuweilerstrasse für eine Aktivität im Mühlehall sowie ein Plakat für einen in Allschwil gastierenden Zirkus sollen im Einzelfall bewilligt werden dürfen. [47]

Folgende Formulierung fand bei den Anwesenden grosse Zustimmung:

- Das freie Plakatieren ist erlaubt auf privaten Parzellen im Siedlungsgebiet (dem eigenen Garagentor, der eigenen Haustüre, usw. bzw. auf fremden, privaten Parzellen mit Zustimmung des Grundeigentümers). An allen anderen Standorten ist das freie Plakatieren nicht erlaubt. Für kulturelle Anlässe in Allschwil. [48]
- Für kulturelle Veranstaltungen stehen die dafür vorgesehenen Plakatflächen (Kulturnägel) sowie die für die IG-Vereine bewilligten Plakatflächen zur Verfügung. [49]
- Für kulturelle Anlässe in Allschwil kann die Verwaltung gezielt Ausnahmen bewilligen. [50]

ii. Aushangdauer für Wahlen und Abstimmungen

Die Anwesenden sind sich einig, dass für Wahlen und Abstimmungen die kantonalen Regelungen auch für kommunale Abstimmungen und Wahlen Anwendung finden sollen. Das heisst: Der Aushang ist 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin zulässig und muss bis eine Woche nach dem Abstimmungstermin wieder entfernt werden. [51]

iii. Aushangdauer für Anlässe

Bei der Plakatwerbung für Anlässe und kulturelle Veranstaltungen waren sich die Anwesenden nicht einig, ob die bisherigen 3 Wochen beibehalten oder ebenfalls auf 6 Wochen angehoben werden sollen. [52]

e) Kennzeichnungspflicht von Plakaten

Die Anwesenden sind sich einig, dass an der Kennzeichnungspflicht festgehalten werden soll. [53]

f) Entfernen von falsch platzierten Plakaten und Kostenübernahme

Die Anwesenden sind sich einig, dass die restriktive Gangart bei der freien Plakatierung nur vollzogen werden kann, wenn auch falsch platzierte Plakate konsequent von der Verwaltung (Gemeindepolizei, Regiebetriebe) entfernt werden. Dies soll jedoch nicht zu Lasten der Steuerzahler gehen. Deshalb soll der entstandene Aufwand mit einem angemessenen Pauschalbetrag pro entferntem Plakat der verantwortlichen Organisation in Rechnung gestellt werden. [54]

Allschwil, 22. September 2015